

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der DBW Recycling GmbH & Co. KG [Stand 11/2016]

1. Geltung

- 1.1. Die folgenden Bedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Leistungen, von der DBW Recycling GmbH & Co. KG – nachfolgend DBW genannt - , insbesondere bei Behandlungs- und Verwertungsmaßnahmen auf unserer eigenen Anlage. Der Auftraggeber – nachfolgen AG - erklärt sich bei Inanspruchnahme von Leistungen der DBW mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Geschäftsbedingungen des AG oder Dritte finden keine Anwendung, auch wenn die DBW ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Von dieser AGB abweichende Regelungen des AGs sind nur wirksam, wenn DBW sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- Einzelheiten der Leistungen wie technische Ausführung o.ä werden im Angebot und im schriftlichen Auftrag festgelegt.

2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich und gelten in Abhängigkeit von den anlagenspezifischen Annahmegrenzen. Für die richtige Auswahl der Warensorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

3. Auftragserteilung und -gegenstand

- 3.1 Vertragsbeziehungen kommen erst mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des AGs, oder einer Vertragsunterzeichnung beider Vertragsparteien über die Auftrag festgelegten Leistungen zustande. Sollte eine schriftliche Auftragsbestätigung bei Übernahme bzw. Ausgabe von Waren nicht vorliegen, so gelten die Konditionen des Angebotes.
- 3.2 Änderungen und Ergänzungen zum Auftrag haben schriftlich zu erfolgen. Mündliche Nebenreden seitens der DBW sind nur verbindlich, wenn diese durch die DBW schriftlich bestätigt werden.
- 3.3 Soweit nichts anders vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung bei Abrufaufträgen durch die schriftliche oder mündliche Anforderung des AGs. Zugesagte Leistungsphasen/-rythmen sind unverbindlich.
- 3.4 Die DBW ist berechtigt zur Erfüllung des Vertrages Dritte zu involvieren.
- 3.5 Sofern die vertraglich vereinbarte Leistung auf Grund von geänderten gesetzlichen Anforderungen nicht mehr zulässig ist, erfolgt die Durchführung der Maßnahme durch die DBW entsprechend der geänderten Bedingungen. Etwaige hierdurch entstandene Mehrkosten trägt der AG.

4. Lieferung und Abnahme

- 4.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, im übrigen an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- 4.2. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge

- erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse (höhere Gewalt), die bei uns oder unseren Vorlieferern eintreten. Wir werden bei auftretenden Liefererschwernissen/ -verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.
- 4.3. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das bestellte Fahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden. Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.
- 4.4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme (auch Stillstands- und Wartezeiten, sowie vergebliche Anfahrten) hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten.

Abfallrechtliche Verantwortung und Übernahme von Abfällen

- 5.1 Die Annahme von Abfällen erfolgt entsprechend des geltenden Abfallrechtes und den Genehmigungsbescheiden der DBW. Der AG ist verpflichtet sich über die Annahmebedingungen bei der DBW zu erkundigen und diese einzuhalten.
- 5.2 Als Abfallerzeuger oder –besitzer ist der AG für die Abfälle verantwortlich und stellt diese durch die Anlieferung bei der DBW bereit. Mit dem Abladen der Abfälle auf dem Betriebshof der DBW erfolgt die Übergabe der Abfälle.
- 5.3 Der AG hat die Abfälle vollständig zutreffend zu deklarieren. Hierzu sind vor der Übergabe der Abfälle zumindest die Abfallart und -zusammensetzung entsprechend der geltenden Gesetze und Verordnungen, die genaue Abfallherkunft, der Abfallerzeuger und die ungefähre Menge der DBW schriftlich mitzuteilen. Des Weiteren sind vor der Übergabe Deklarationsanalysen nebst Probenahmeprotokollen nach Vorgaben der DBW einzureichen.
- 5.4 Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen können von der DBW zurückgewiesen oder ggf. mit einer anderen Deklaration angenommen werden. Dadurch bedingte Mehrkosten trägt der AG. Stellt sich erst bei dem Abladevorgang heraus, dass die Abfälle nicht den Zulässigkeitskriterien entsprechen, so ist der AG verpflichtet diese Abfälle unverzüglich auf seine Kosten wieder aufzuladen und abzutransportieren.
- 5.5 Die DBW behält sich vor die Abfälle, die Unterlagen und die Recyclingfähigkeit des angelieferten Materials zu überprüfen und ggf. die Materialien einer Wiederverwendung zuzuführen.



6. Gefahrenübergang und Haftung

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälli-6.1. gen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahre. Der Kunde hat sich vor dem Abladen bzw. vor dem Verlassen des Betriebsgeländes von der Qualität der Materialien zu überzeugen. Für später auftretende Mängel/Schäden übernimmt die DBW keine Haftung. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Haftungsanspruch durch den AG besteht nur bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, sowie für Schäden die sich aus einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seitens der DBW oder deren Erfüllungsgehilfen ergeben.
- 6.3 Der AG haftet für die Richtigkeit seiner Angaben, sowohl zu den angelieferten Abfällen, als auch zu seinen Bestellungen.

7. Sicherungsrechte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Es gelten die Preise der bei Leistungserbringung gültigen Preisliste, sofern nichts anders schriftlich vereinbart wurde, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zuschläge für Lieferungen außerhalb der normalen Öffnungszeiten, Standzeiten oder nicht volle Ladung werden individuell vereinbart.
- 8.2 Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten auf Grund von behördlichen Auflagen, gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Abgaben, so kann die DBW ab dem Zeitpunkt der Veränderung die Preise entsprechend der dem AG nachgewiesenen Kostensteigerung anpassen. Bei Dauerschuldverhältnissen oder Leistungen, die nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen kann der Vertrag angepasst werden, sofern sich die bei der Preiskalkulation zu Grunde gelegten Kosten relevant ändern. Führt die Korrektur zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises um mehr als 10%, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 8.3. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz; gegenüber Unternehmern beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.
- 8.4. Liegt das ermittelte Netto- oder Taragewicht unterhalb der bauartbedingten Mindestlast der Waage oder ermittelt die Waage nachweislich ein unzutreffendes Gewicht, so ist die DBW berechtigt ein pauschales

Entgelt unabhängig vom tatsächlichen Gewicht zu berechnen

9. Abtretung und Zurückhaltungsrecht

Forderungen gegen die DBW können nur bei Vorlage einer vorherigen Zustimmung der DBW ganz oder teilweise vom AG abgetreten werden. Leistungsverweigerungs- und/oder Zurückhaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, sofern sie auf demselben Vertragsverhältniss beruhen. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig

10. Änderungen und Gerichtsstand

- 10.1. Änderungen dieser AGB durch die DBW werden dem AG schriftlich bekannt gegeben. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für unwirksame Teile teilbarer Bestimmungen.
- 10.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist unser Geschäftssitz in Wiesbaden.

11. Datenschutzrechtlicher Hinweis

11.1. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogenen Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert. Zur Vertragsabwicklung können die Daten innerhalb der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen (u. a. Konzernbuchhaltung) übermittelt werden.